Bayerische Staatszeitung und Bayerischer Staatsanzeiger

Nr. 76 (Zweites Blatt) — München, Mittwoch, den 31. März 1920 — 8. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Inhalt:

Verordnung über Zuzug und Aufenthalt Vom 20. März 1920.
Bekanntmachung, betr. die Justizstatistik für das Jahr 1919. Vom 29. März 1920.
Bekanntmachung, betr. Dienstsiegel der Städte. Vom 25. März 1920.
Bekanntmachung, betr. Statistik der Erwerbslosenfürsorge. Vom 29. März 1920.
Bekanntmachung, betr. „Deutsches Handwerksblatt". Vom 26 März 1920.
Bekanntmachung, betr. Verkehr mit Zucht- und Nutzpferden. Vom 29 März 1920.
Bekanntmachung, betreffend Landeskirchensammlung zugunsten katholischer Kultusbauten Vom 24. März 1920.
Bekanntmachung, betreffend Normaldienstvertrag für weibliche Hausangestellte. Vom 24. März 1920.
Bekanntmachung, betreffend Lohntarif im Bamberger Hausdienst. Vom 27. März 1920.
Verordnung über die Aufhebung von Kriegsmaßnahmen. Vom 10. März 1920.
Abänderung des Ausfuhrverbotes. Vom 18. März 1920.
Erledigt.

Nr. 2084a 258.

Sämtliche Staatsministerien.

Verordnung

über Zuzug und Aufenthalt.

Das Gesamtministerium des Freistaates Bayern erläßt auf Grund des Artikels 48 Abs. 4 der Reichsverfassung in Ergänzung der Verordnung vom 4. November 1919 Nr. 2004 k 25 (GVBl. S. 791) für die Landesteile Bayern rechts des Rheins mit sofortiger Wirkung folgende einstweilige Anordnungen:

1. Ausländer und Staatlose dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der für den Zuzugsort zuständigen Bezirkspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, nach Bayern einreisen und an einem Orte in Bayern Aufenthalt nehmen. Die Genehmigung hat nur Gültigkeit für den genehmigten Aufenthaltsort und bedarf bei jedem Wechsel des Aufenthaltsortes der Erneuerung.

2. Ausländer und Staatlose, die nach dem 1. August 1914 in Bayern Aufenthalt genommen haben und sich nicht im Besitze der erforderlichen schriftlichen Zuzugs- oder Aufenthaltsgenehmigung befinden, haben Bayern innerhalb fünf Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verordnung zu verlassen.

3. Ausländer und Staatlose, die nach dem 1. August 1914 in Bayern Aufenthalt genommen haben und nicht unter Ziffer 2 fallen, haben im Falle der Aufforderung durch die Bezirkspolizeibehörde des Aufenthaltsortes, in München der Polizeidirektion, Bayern innerhalb einer zu setzenden Frist zu verlassen.

4. Ausländer und Staatlose haben sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Ankunft unter Vorzeigung ihrer Ausweise und der Zuzugsgenehmigung für den betreffenden Ort bei der Ortspolizeibehörde, in München bei der Polizeidirektion, persönlich zu melden.

Die Ortspolizeibehörde erteilt hierüber eine Anmeldebescheinigung nach dem Muster der Beilage I zur Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 5. Oktober 1915 (MABl. S. 273). Die Ortspolizeibehörde hat über die Anmeldung unter Angabe der Personalien und Ausweise des Angekommenen sofort der Bezirkspolizeibehörde Bericht zu erstatten.

5. Ausländer und Staatlose haben sich bei Aufgabe des Aufenthalts spätestens innerhalb 24 Stunden vor der Abreise bei der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirektion, unter Vorlage des Reisepasses und unter Angabe des nächsten Reisezieles persönlich abzumelden, worüber im Reisepaß Bestätigung zu erteilen ist. Dauert der Aufenthalt nicht länger als drei Tage, so kann die An- und Abmeldung verbunden werden. Die Ortspolizeibehörde hat über die Abmeldung unter Angabe der Personalien und des Reisezieles sofort der Bezirkspolizeibehörde zu berichten.

6. Die Bezirkspolizeibehörden haben über die erteilten Zuzugs- und Aufenthaltsgenehmigungen unter Aufführung der Personalien und der mitgeführten Ausweispapiere sowie den Aufenthaltszweck und den Zeitpunkt der Ankunft und Abreise Verzeichnisse zu führen. Der Polizeidirektion München, Fremdenamt, ist jeweils sofort Auszug zu übersenden. Auch ist ihr jede Ausweisung oder sonstige Aufenthaltsbeschränkung sofort mitzuteilen.

7. Ausländer und Staatlose, die nicht im Besitze der vorgeschriebenen bezirkspolizeilichen Zuzugs- und Aufenthaltsgenehmigung sind, zu beherbergen oder in Wohnung zu nehmen, ist verboten.

8. Zuwiderhandlungen gegen Ziffer 1 bis 5 und 7 werden, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

Bei Zuwiderhandlung gegen Ziffer 2 und 3 der Verordnung kann die Bezirkspolizeibehörde außerdem Schutzhaft verhängen. Die Vorschrift über das Verfahren nach Abschnitt B Ziffer III der Verordnung vom 4. November 1919 Nr. 2004 k 25 („Bayer. Staatsanzeiger" Nr. 278) findet entsprechende Anwendung.

9. Beschwerden gegen die im Vollzuge dieser Verordnung ergehenden Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

10. Die Bekanntmachung des Ministeriums für militärische Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen vom 25. Mai 1919 Nr. 65 651 R/19 („Bayer. Staatsanzeiger" Nr. 135) findet, soweit in dieser Verordnung Abweichendes bestimmt ist, für die Dauer der Geltung dieser Verordnung keine Anwendung.

11. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Personen, die mit entsprechenden Ausweisen im dienstlichen Auftrag ihrer Regierungen nach Bayern einreisen oder sich in Bayern aufhalten.

München, den 20. März 1920.

Dr. von Kahr. von Frauendorfer. Hamm. Matt. Wutzlhofer. Oswald. J. V.: Dr. Meyer. J. V.: Dr. von Deybeck.

Nr. 15 076.

Staatsministerium der Justiz.

Bekanntmachung,

die Justizstatistik für das Jahr 1919 betreffend.

Der Termin zur Vorlegung der Uebersichten über die Ergebnisse der Forststrafrechtspflege für die Justizstatistik des Jahres 1919 wird bis zum 1. Juli 1920 verlängert. Die Forstämter sind hiervon durch die Amtsgerichte zu benachrichtigen. Die im übrigen ausgefüllten Geschäftsübersichten sind ohne Rücksicht darauf, daß die Ergebnisse der Forststrafrechtspflege erst später festgestellt werden, vorzulegen.

München, den 29. März 1920.

J. A.: Der Staatsrat: **Dr. Meyer.**

Nr. 3008 d 3.

Staatsministerium des Innern.

Bekanntmachung

über Dienstsiegel der Städte.

Die Beschaffung der von den Städten zu führenden Dienstsiegel hat nach wie vor ausschließlich durch das bayerische Hauptmünzamt München zu erfolgen.

Die auf dem Siegel anzubringende Aufschrift oder Umschrift hat die Bezeichnung „Stadtrat N" zu tragen.

München, den 25. März 1920.

J. A.: **Völk.**

Nr. 1144 c 586.

Ministerium für Soziale Fürsorge.

An die Regierungen, Kammern des Innern, die Bezirksämter und die beteiligten Gemeindebehörden.

Betreff: **Statistik der Erwerbslosenfürsorge.**

In Abänderung der Min.-Bek. vom 4. Okt. 1919 Nr. 1144c 191 betr. Erwerbslosenfürsorge („Bayer. Staatsanzeiger" Nr. 245) wird mit Wirksamkeit ab 1. April 1920 nachfolgendes verfügt:

1. An die Stelle der Demobilmachungsstellen München und Nürnberg, sowie des Regierungspräsidenten als Demobilmachungskommissar für die Rheinpfalz (Ziffer 1 zit. Bek.) tritt das Statistische Landesamt in München. Die beteiligten Bezirksämter und Stadträte erstatten ihre Meldungen in Zukunft also unmittelbar an das Statistische Landesamt. Fristen und Inhalt der Meldungen bleiben unverändert. (Vgl. auch Min.-Bek. vom 24. Okt. 1919 Nr. 1144c 305 und 3. Dezember 1919 Nr. 1144c 516 („Bayer. Staatsanzeiger" Nr. 261 und 302).

2. Das Statistische Landesamt verarbeitet die eingehenden Meldungen entsprechend Ziffer 2 der Min.-Bek. vom 4. Oktober 1919 („Bayer. Staatsanzeiger" Nr. 245).

3. Die Bezirksämter und Stadträte geben Zweitschriften ihrer Meldungen an die zuständigen Kreisregierungen, Kammern des Innern, ab.

4. In keinem Falle erfolgt seitens der Bezirksämter und Stadträte eine direkte Berichterstattung an das Ministerium für Soziale Fürsorge.

5. Unbedingt erforderlich ist, daß alle Bezirksämter und Stadträte die Meldungen regelmäßig und pünktlichst erstatten. In dieser Beziehung ließen es einige Fürsorgeträger bisher erheblich fehlen. Vorschüsse auf die Ersatzleistungen werden in Zukunft nicht früher erfolgen, als bis diese Meldepflichten voll erfüllt sind.

München, den 29. März 1920.

Oswald.

Nr. 7805.

Staatsministerium für Handel, Industrie und Gewerbe.

Bekanntmachung,

betreffend „Deutsches Handwerksblatt".

In der Bekanntmachung vom 17. Dez. 1906 (MAB.. S. 522) wurde bereits auf das von dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag herausgegebene „Deutsche Handwerksblatt" hingewiesen. Zugleich wurden die Regierungen, Kammern des Innern, sowie die Bezirksämter zur Anschaffung des Blattes ermächtigt.

Das „Deutsche Handwerkslatt" wird nunmehr auch von dem kürzlich gegründeten Reichsverband des Deutschen Handwerks für seine Veröffentlichungen benützt, wodurch ein weiterer Ausbau des Blattes erforderlich geworden ist. Das Hervortreten wirtschaftspolitischer Fragen in der Gegenwart macht es allen Behörden mehr denn je zur Pflicht, sich über die Verhältnisse und Veränderungen der Erwerbsstände auf dem laufenden zu halten. Hierzu wird das auch von der Reichsregierung unterstützte Handwerksblatt besonders dienlich sein; sein Bezug wird daher angelegentlich empfohlen.

Das Blatt erscheint im Verlag von J. Guttentag in Berlin einstweilen noch einmal monatlich, soll jedoch sobald als möglich wieder wie vor dem Kriege zweimal monatlich herausgegeben werden, wobei sich eine Erhöhung des Bezugspreises nicht vermeiden lassen wird. Das Blatt kann durch die Post und im Buchhandel zum Preise von 7 ℳ jährlich bezogen werden.

München, den 26. März 1920.

Hamm.

Nr. 6402 e 29 I.

Staatsministerium für Landwirtschaft.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Zucht- und Nutzpferden.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1915 — RGBl. S. 607 und 728 — wird mit sofortiger Wirksamkeit in Ergänzung der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1919 — „Bayer. Staatsanzeiger" Nr. 263 — bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1. Pferdemärkte und marktähnliche Veranstaltungen irgendwelcher Art sowie Versteigerungen von Pferden dürfen nicht abgehalten werden.

§ 2. Der Handel mit Zucht- und Nutzpferden und die gewerbsmäßige Vermittlung solcher Pferde ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die zur Umgehung des Verbots abgeschlossen werden (z. B. Leihe oder Miete).

§ 3. Abgesehen von den Ablieferungen zur Erfüllung des Friedensvertrags ist die Veräußerung und Erwerbung von Zucht- und Nutzpferden ausschließlich dann gestattet, wenn ein Pferdehalter für seinen eigenen Wirtschaftsbetrieb unmittelbar von einem anderen Pferdehalter ein Pferd erwirbt und dem Veräußerer beim Erwerb eine Bedarfsbescheinigung des Inhalts übergibt, daß er das Pferd für seinen eigenen Wirtschaftsbetrieb benötigt und über die zur Haltung des Pferdes erforderlichen Stallräume und Futtermittel verfügt.

Die Bedarfsbescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde des Wirtschaftsbetriebs des Erwerbers auszustellen; sie muß den Namen und die genaue Adresse des Erwerbers enthalten und mit Datum, Siegel und Unterschrift versehen sein; für Pferdehändler, die für ihren eigenen landwirtschaftlichen oder Fuhrwerksbetrieb ein Pferde erwerben wollen, darf die Ortspolizeibehörde die Bedarfsbescheinigung nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Bezirksamts ausstellen. Wird die Bedarfsbescheinigung nicht übergeben, so sind Erwerber und Veräußerer strafbar. Die Bedarfsbescheinigungen sind mindestens ein halbes Jahr lang sorgfältig aufzubewahren und den Ueberwachungsbeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Erlaubnis zur Beförderung von Pferden nach der Bekanntmachung vom 25. Oktober 1919 — „Bayer. Staatsanzeiger" Nr. 263 — darf nur nach Prüfung der Bedarfsbescheinigung erteilt werden.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften strengere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 ℳ bestraft.

München, den 29. März 1920.

Wutzlhofer.

Nr. 1? 806.

Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

An die Regierungen, Kammern des Innern.

Betreff: **Landeskirchensammlung zugunsten katholischer Kultusbauten.**

Zum Zwecke der Aufbringung von Mitteln für die Deckung der Kosten des Neubaues einer katholischen Pfarrkirche in Queichheim, der durch Auflösung des Simultaneums dortselbst notwendig wurde, wird die Veranstaltung einer Sammlung in allen katholischen Kirchen des Landes genehmigt.

Die Regierungen, Kammern des Innern, werden davon mit dem Beifügen in Kenntnis gesetzt, daß die weitere Einleitung und Durchführung dieser Sammlung einschließlich der Ueberweisung des Ergebnisses an die katholische Pfarrkirchenverwaltung Queichheim den oberhirtlichen Stellen überlassen bleibt.

München, den 24. März 1920.

J. A.: **Goldenberger.**

Demobilmachungsstelle Nordbayern in Nürnberg.

Bekanntmachung.

Betreff: **Normaldienstvertrag für weibliche Hausangestellte.**

Auf Grund der Verordnung des Staatskommissars für Demobilmachung vom 13. Dezember 1918 („Bayer. Staatsanzeiger" vom 19. Dezember 1918 Nr. 296), den hierzu ergangenen Richtlinien des Ministeriums für Soziale Fürsorge vom 31. Dezember 1918 („Bayer. Staatsanzeiger" vom 4. Januar 1919 Nr. 4) und der Bekanntmachung des Ministeriums für Soziale Fürsorge vom 26. Juli 1919 („Bayer. Staatsanzeiger" vom 29. Juli 1919 Nr. 185) wird der von dem Verein Frauenarbeit Bayreuth, dem Roten Kreuz Bayreuth-Stadt, dem Katholischen Frauenbund und dem Evangelischen Jungfrauenverein Bayreuth, dem Kath. Dienstmädchenverein sowie dem Verein Freundinnen junger Mädchen, sämtliche in Bayreuth, vereinbarte Normaldienstvertrag für weibliche Hausangestellte hiermit genehmigt und mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß er am 1. April 1920 für den Stadtbezirk Bayreuth in Kraft tritt.

Von diesem Tage an sind seine Bestimmungen für alle Hausarbeitsverhältnisse der weiblichen Hausangestellten in Bayreuth bindend, soweit nicht ausdrücklich Abweichungen schriftlich vereinbart sind.

Nürnberg, den 24. März 1920.

J. V.: **Vogel.**

Normaldienstvertrag für weibliche Hausangestellte.
Gültig für den Bezirk der Stadt Bayreuth.

Zwischen . . . . in Bayreuth
und . . . .
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§ 1. . . . .
verpflichtet sich bei . . . .
am . . . . 19. . . . . als . . . .
in den Dienst zu treten.

§ 2. Die Hausangestellte ist verpflichtet, rechtzeitig am vereinbarten Tage den Dienst anzutreten, die Hausordnung zu beachten, die übernommenen, mit der Art ihrer Dienstleistung ortsüblich verbundenen Arbeiten treu und gewissenhaft nach besten Kräften auszuführen und alle Wirtschaftsgegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln.

Art und Dauer der einzelnen Dienstleistungen werden vom Arbeitgeber bestimmt.

Die Verpflichtung des Hausgehilfen erstreckt sich nicht auf
. . . .
. . . .

In Notfällen ist die Hausangestellte verpflichtet, vorübergehend auch andere ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechende, häusliche Arbeit zu verrichten, soweit nicht dadurch ihre Arbeitsfähigkeit und Gesundheit gefährdet wird.

§ 3. Die tägliche, regelmäßige Arbeitszeit soll nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht nach 8 Uhr abends enden. Die wirkliche Arbeitszeit darf 10 Stunden im Tage nicht überschreiten. Den Zeitpunkt der Arbeitspausen bestimmt der Arbeitgeber in Uebereinstimmung mit der Hausordnung und dem täglichen Arbeitsplane.

Erwachsener Hausangestellten darf die freie Zeit über den Abend nicht versagt werden. Bei der Einteilung der Arbeitszeit sind die häuslichen Verhältnisse maßgebend. Innerhalb der täglichen Arbeitszeit ist der Hausgehilfin neben Pausen von insgesamt 1½ Stunden zum Einnehmen der Mahlzeiten eine weitere Ruhepause von 1 Stunde zu gewähren.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen darf die Hausangestellte nur zu den notwendigen Arbeiten herangezogen werden. Es ist ihr an jedem Sonn- und gesetzlichen Feiertage Gelegenheit zum Besuche eines Gottesdienstes zu geben.

Bedingen besondere Umstände (Krankheit, Wochenbett) Abweichungen von der regelmäßigen Arbeits- und Ruhezeit, so ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen, insbesondere die verlorene Nachtruhe durch vermehrte Ruhe am Tage zu ersetzen.

§ 4. Die Hausangestellte hat Anspruch auf eine ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden.

§ 5. Die Hausangestellte hat Anspruch auf eine ununterbrochene freie Zeit zur Erledigung eigener Angelegenheiten (Ausgangszeit) von mindestens 4 Stunden an einem Werktage in der Woche und von mindestens 6 Stunden an jedem zweiten Sonn- und gesetzlichen Feiertage.

Die Ausgehzeit beginnt frühestens um 3 Uhr nachmittags; eine andere Vereinbarung des Beginnes ist gestattet.

§ 6. Nach mindestens einjähriger Dienstzeit beim gleichen Arbeitgeber hat die Hausangestellte Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von mindestens 8 Tagen unter Fortbezahlung des Barlohnes und einer Vergütung von 3 ℳ täglich für Kost und Wohnung.

Bei längerer Dienstzeit erhöht sich die vereinbarte Urlaubszeit für je ein Jahr Dienstzeit um je einen Tag Urlaub bis zur Höchsturlaubsdauer von 16 Tagen.

Der Urlaub kann nach Vereinbarung auch geteilt genommen werden. Die Vereinbarung einer längeren Urlaubszeit ist gestattet.

Eine durch Todesfall in der engeren Familie der Hausangestellten verursachte Abwesenheit derselben bis zur Zeitdauer von 3 Tagen darf nicht auf den Jahresurlaub angerechnet werden.

§ 7. Die ordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses ist an jedem Tage vom 1. mit 15. für den Schluß des Monats zulässig. Die Vereinbarung einer längeren Kündigungsfrist ist gestattet. Die außerordentliche Kündigung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit erfolgen. Derartige Gründe sind vor allem die in § 123 und § 124 der Gewerbeordnung angeführten Gründe.

Nach erfolgter Kündigung ist der Hausangestellten an mindestens 3 Tagen eine Zeit von je 2 Stunden zur Aufsuchung einer neuen Stelle zu geben. Vor Antritt der Stellung ist die ordentliche Kündigung nicht zulässig, dagegen die außerordentliche Kündigung.

§ 8. Erkrankt die Hausangestellte und kann sie die Arbeit nach ärztlichem Gutachten erst nach längerer Zeit wieder aufnehmen, so ist der Arbeitgeber berechtigt, die ordentliche Kündigung vorzunehmen.

§ 9. Im Anschluß an die erfolgte Kündigung ist die Hausangestellte berechtigt, sogleich ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung zu verlangen.

Auf Wunsch ist das Zeugnis auch auf die Leistung und Führung der Hausangestellten auszudehnen.

§ 10. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, neben freier Wohnung und Kost monatlich eine Entlohnung von ℳ . . . . . . in bar zu gewähren. Bei Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit ist für die Ueberarbeit eine Entschädigung je nach Vereinbarung zu leisten. Die Mindestentschädigung für die Stunde Ueberarbeit beträgt jedoch 75 ₰.

Der Lohn ist nachträglich am 1. des folgenden Monats auszuzahlen. Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Lohnes wegen Schadenersatzansprüchen gegen den Hausangestellten ist unzulässig.

§ 11. Der Wohn- und Schlafraum der Hausangestellten muß den gesundheitlichen und sittlichen Anforderungen entsprechen, er muß von innen verschließbar, mit einem guten, vollständigen Bett, Stuhl, verschließbaren Schrank und Waschgelegenheit ausgestattet sein. Er soll ferner ein ins Freie führendes Fenster haben und heizbar sein. In der kalten Jahreszeit muß den Hausangestellten der Aufenthalt in einem durchwärmten Raume während der freien Zeit ermöglicht werden. Ist Bad in der Wohnung des Arbeitgebers, so soll die Benützung desselben der Hausangestellten gestattet werden; andernfalls ist ihr durch den Arbeitgeber eine andere Möglichkeit der Reinigung zu geben.

§ 12. Die Hausangestellte hat Anspruch auf eine dem Haushalte entsprechende Kost. Während der Fortdauer der öffentlichen Bewirtschaftung hat die Hausangestellte im Rahmen der Familienernährung Anspruch auf die ihr zukommenden Rationen.

§ 13. Die Beitragsleistungen zu den gesetzlichen Versicherungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 14. Alle aus dem Arbeitsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten werden vor einem Schiedsgerichte ausgetragen.

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus zwei Vertreterinnen der Hausfrauen und zwei Vertreterinnen der Hausangestellten und tagt unter dem Vorsitze des von dem Amtsvorstande des Amtsgerichts Bayreuth bestimmten Richters dieses Gerichtes.

Das Verfahren am Schiedsgerichte wird durch die Geschäftsordnung des Schiedsgerichtes bestimmt:

Besondere Vereinbarungen.

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Bayreuth, den . . . . 19 . .

Unterschrift des Arbeitgebers: . . . . . . Unterschrift des Arbeitnehmers: . . . . . .

(Fortsetzung Seite 13.)